Präsident Braun: Ich habe die Frage an die Kammer zu richten: ob sie die Debatte geschlossen wissen will? — Wird gegen zehn Stimmen bejaht.

Referent Abg. Sachße: Der Abgeordnete Schumann ist es hauptsächlich, welcher sich dagegen erklärt hat, daß auch die Nachfolger der Vortheile theilhaft werden sollen, welche den jetzigen Inhabern der Kirchen- und Schulrathsstellen zugedacht sind; allein ich halte dafür, er hat das hauptsächliche Moment übersehen, welches die Deputation zu ihrem Antrage bestimmt hat, nämlich, daß der Staat selber Unzuträglichkeiten aus dem jetzigen Pensionsverhältnisse und aus dem Postulate der Staatsregierung, wenn ich es so nennen darf, erleiden wird. Die Deputation wünscht, daß die Kirchen- und Schulräthe gegenwärtig hinsichtlich der Pensionsverhältnisse fest und unabhängig gestellt werden, und daß das gleiche Recht den Nachfolgern zu Theil werde. Der Abgeordnete hat zwar besonders Bezug genommen darauf, daß man das weiter ausdehnen könne auf die im Communaldienste und anderm öffentlichen Dienste angestellten und in den Staatsdienst übergehenden Juristen und auf die Advocaten; allein es ist denn doch der große Unterschied zu berücksichtigen, der eben auch von der Deputation als Moment ihres Antrags hervorgehoben worden ist, daß die Kirchen- und Schulräthe schlechterdings im Kirchen- und Schuldienste gestanden haben müssen, um zu diesen Stellen geeignet zu sein, was bei allen andern Beamten, die sich im Communaldienste befinden, oder advociren, nicht der Fall ist. Ich will hierbei nicht in Erwägung bringen, daß nur solche aus dem Communaldienste, aus Verwaltung von Gerichten oder der Advocatur in den Staatsdienst übergehen, welche sich offenbar verbessern, in so fern sie fixe Besoldung haben, während sie vorher meist ein ungewisses Einkommen hatten, wie es die außergerichtliche Praxis z. B. gewährt, welches auch mit der Verwaltung von Patrimonialgerichten verbunden ist, bei denen noch immer obendrein die Aufhebung in Aussicht steht. Also von diesen kann man das Gesagte mit Recht nicht anführen. Ich glaube demnächst zwar, daß sich jederzeit Personen finden würden, die den Dienst der Kirchen- und Schulräthe übernehmen würden, ohne sich Bedingungen der Pensionen besonders zu stellen, denn das Beispiel zeigt es, indem die jetzigen nach Erlaß des Staatsdienergesetzes angestellten drei Kirchen- und Schulräthe sich eine derartige Pension nicht bedungen haben, trotz dem, daß sie ihr Pensionsverhältniß wissen konnten; allein wir wollen diese Männer nicht in eine solche Lage stellen, da sie jedenfalls in dem Momente, wo sie die Stellen annahmen, sich einigermaaßen oder wohl auch viel verbesserten, und dadurch zu ihrem Entschlusse bestimmt wurden, zugleich aber auch durch den Wunsch, in eine andere und höhere Stellung zu kommen, indem sie im Staatsdienste zugleich der Hoffnung einer langen guten Zukunft sicher entgegenzugehen mit Recht glaubten. Tritt nun aber der Fall ein, daß sie im Alter oder wegen geschwächter Gesundheit zu pensioniren sind, so tritt dann diese Härte und die Unzuträglichkeit für den Staatsdienst hervor, von welchen der Deputationsbericht Nachweisung giebt. Der Abgeordnete meinte, es bestimme ihn das Verdienst der gegenwärtigen Kirchen- und Schulräthe und zugleich die Ueberzeugung, daß sie sich bei der Umänderung der Kirchenverfassung neue Verdienste erwerben würden. Nun dann sollte ich meinen, daß man diese Wohlthat auch ihren Nachfolgern zukommen lassen möge, denn auch diese werden bei den steten Fortschritten des Schulfaches, bei der Verbesserung desselben und bei Ausschulung sich noch manche Verdienste erwerben können, ja gewiß werden dabei Individualitäten hervortreten, denen dieselben Vortheile als gerechter und billiger Anspruch zu gewähren. Dasselbe ist bei der Kirchenverfassung der Fall, die ebenfalls bei dem fortschreitenden Leben in constitutionellen Staaten nie so ruhig sein wird, daß sie den künftigen Kirchen- und Schulräthen nicht auch Gelegenheit gäbe, sich in dieser Beziehung vielfache Verdienste zu erwerben. Es scheint mir hierbei besonders das religiöse Moment zu betrachten zu sein. Ist es unpassend, daß der Staat mit seinen Stellen Pensionsunterhandlung treibe, so scheint dies vorzugsweise gerade bei Kirchen- und Schulstellen der Fall zu sein. Während alle Andern, welche in den Staatsdienst treten, sich ohne ihr Verdienst nicht in diesem Falle befinden, Dicasterianten, Militairs und Professoren ausdrücklich davon ausgenommen sind, so sollen gerade die Kirchen- und Schulräthe dazu bestimmt sein, daß mit ihnen über ihr künftiges Pensionsverhältniß unterhandelt werde, was weder der Regierung, noch den einzelnen Personen, noch für Unabhängigkeit von Willkür erwünscht sein kann. Anlangend den Antrag des Secretairs Tzschucke, so halte ich ihn, einverstanden mit der deshalbigen ministeriellen Eröffnung, für nicht begründet. In den Landtagsabschieden sind schon manche Bestimmungen getroffen, welche denselben Zweck erreichen, ohne daß es eines Gesetzes, oder einer besondern Verordnung bedurfte, obschon der Verordnungsweg nach meiner Ansicht kein Bedenken haben würde. Es wäre das wohl etwas prägnanter, wenn in der Verordnung genau die Berechnung der Dienstzeit angegeben wäre, während der Gegenstand im Landtagsabschiede dem Gedächtnisse der künftigen Betheiligten künftig vielleicht verloren ginge. Wenn jedoch die Sache in den Landtagsabschied kommt, so ist gewiß an sich dafür eben so gesorgt, wie durch eine Verordnung. Ein Gesetz hingegen halte ich für ganz unnöthig, und es würde sich dazu noch die Besorgniß herausstellen, daß es bei diesem Landtage nicht durchgebracht werden könne. Daher ist es das Beste, wenn die hohe Staatsregierung im Landtagsabschiede ausspricht, daß sie ihre Genehmigung dazu giebt, auch den Kirchen- und Schulräthen von dem betreffenden Zeitpunkte an die Pension zu berechnen und zu ertheilen.

Präsident Braun: Der Antrag der Deputation lautet so: „Im Vereine mit der ersten Kammer bei der hohen Staatsregierung darauf anzutragen, dem bei dem Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts angestellten Geheimen Kirchen- und Schulrathe und den bei den Kreisdirectionen angestellten Kirchen- und Schulräthen, so wie deren Nachfolgern bei Feststellung des ihnen zu gewährenden Pensionsbetrags ihre frühere Dienstzeit in Kirche und Schule vom Eintritt in solchen an mit zum Staatsdienste anzurechnen.“ Nun ist gewünscht worden, daß auf die Worte: „so wie deren Nach-

SLUB
Wir führen Wissen.